

Berlin, den 19. Dezember 1888.

Bekanntmachung.

Seitens der königlichen Intendantur des 3. Armeekorps sind an Servis-Vergütung für die Monate März, April, Juni und Juli 1888 zur Zahlung angewiesen worden.

Table with 2 columns: Name of community and Amount. Includes entries for Adlershof, Bohnsdorf, Drenzig, Genshagen, Jühnsdorf, Kerzenberg, Löwenbruch, Neuendorf b. P., Rudow, Rixdorf, Groß-Schulzendorf, Sputenhof b. Teltow, Steglitz, and Wietstorf.

Die betreffenden Gemeinde-Vorstände ersuche ich, die Unterzeichnung der Beträge an die einzelnen Empfangsberechtigten zu bewirken.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow. Stubenrauch, Landrath.

Berlin, den 19. Dezember 1888.

Bekanntmachung.

Seitens der königlichen Intendantur der 7. Division sind an Vergütung für gestellten Vorposten für den Monat September 1888 zur Zahlung angewiesen worden.

Table with 2 columns: Name of community and Amount. Includes entries for Dahlem, Fahlshorst, Friedenau, and Groß-Nichterfelde.

Die betreffenden Gemeinde-Vorstände bezw. den Guts-Vorstand zu Dahlem ersuche ich, die Unterzeichnung der Beträge an die einzelnen Empfangsberechtigten zu bewirken.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow. Stubenrauch, Landrath.

Berlin, den 6. Dezember 1888.

Zur Verpachtung der Kreis-Chausseegeld-Hebestellen Canne an der Canne-Copenicker Chaussee und Grünau an der Grünau-Schmöwitz'er Chaussee haben wir einen Termin auf

Sonnabend, den 12. Januar 1889,
Vormittags 10 Uhr

in unserem Bureau Körnerstr. 24 hier selbst anberaumt, zu welchem Pachtlustige hierdurch mit dem Bemerkten eingeladen werden, dass nur solche Personen zum Bieten zugelassen werden können, welche dispositivefähig sind und zur Sicherung ihrer Gebote eine hinsichtlich der Hebestelle Canne auf 2000 Mark, hinsichtlich der Hebestelle Grünau auf 1000 Mark, normirte Kaution baar oder in kautionsfähigen Papieren im Termine zu hinterlegen vermögen.

Die Pachtbedingungen liegen in unserem vorbezeichneten Bureau während der Büreaustunden zur Einsicht aus.

Namens des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow. Stubenrauch, Landrath.

Berlin, den 6. Dezember 1888.

Zur Verpachtung der Kreis-Chausseegeld-Hebestellen Neu-Brig an der Berlin-Königs-Wasserhaufen'er Chaussee und Marienfelde an der Mariendorf-Groß-Beeren'er Chaussee haben wir

einen Termin auf

Montag, den 14. Januar 1889,
Vormittags 10 Uhr,

in unserem Bureau, Körnerstr. 24 hier selbst, anberaumt, zu welchem Pachtlustige hierdurch mit dem Bemerkten eingeladen werden, dass nur solche Personen zum Bieten zugelassen werden können, welche dispositivefähig sind und zur Sicherung ihrer Gebote eine hinsichtlich der Hebestelle Neu-Brig auf 1000 Mark, hinsichtlich der Hebestelle Marienfelde auf 1500 Mark, normirte Kaution baar oder in kautionsfähigen Papieren im Termine zu hinterlegen vermögen.

Die Pachtbedingungen liegen in unserem vorbezeichneten Bureau während der Büreaustunden zur Einsicht aus.

Namens des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow. Stubenrauch, Landrath.

Berlin, den 7. Dezember 1888.

Bekanntmachung.

In der am 24. November d. J. an der Charlottenburger Hufeisenschmiede zu Charlottenburg stattgefundenen Prüfung haben die Berechtigung zum Betriebe des Hufeisenschlags erhalten:

Die Schmiedegesellen 1. Paul Czizowatz zu Erkner, 2. Wilhelm Gurgas zu Gohlis, Westhavelland, 3. Wilhelm Landschulz zu Bellingen, 4. Karl Schliekmann zu D. Wilmersdorf, 5. Otto Stende zu Neu-Trebbin, 6. Ernst Utech zu Bülzow's Kreis Regenwalde.

Sämmtlichen wurde das Diplom als „geprüfte Hufeisenschmiede“ mit dem Prädikat „gut bestanden“ zuerkannt.

Der nächste Kursus an der genannten Lehranstalt beginnt **Montag, den 7. Januar 1889, Vorm. 9 Uhr.** Meldungen zur Theilnahme sind an den Vorsteher, Königl. Oberforstamt a. T. Brand zu Charlottenburg, Sreestr. 42 zu richten. Zur Annahme sind erforderlich:

- 1. der Nachweis über Erlernung des Schmiedehandwerks,
- 2. ein polizeiliches Führungssattelt.

Unbenutzte erhalten freie Ausbildung und haben keinerlei Prüfungsgebühren zu entrichten.

Haupt-Direktorium

des landwirthschaftlichen Provinzial Vereins für die Mark Brandenburg und die Niederlausitz.

J. A. Dr. Febr. von Canstein.

Veröffentlicht.

Berlin, den 18. Dezember 1888.

Der Landrath des Kreises Teltow. Stubenrauch.

Berlin, den 14. Dezember 1888.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 18 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 12. März 1881 werden von uns hiermit die nachstehend aufgeführten Personen als solche bezeichnet, welche im Kreise Teltow für die Dauer des Jahres 1889 zu dem Amt eines Schiedsmannes zugezogen werden können. Zugleich machen wir die Herren Amtsvorsteher und städtischen Polizei-Verwalter des Kreises darauf aufmerksam, dass zu den jedesmaligen Abhängungen diejenigen Schiedsmänner heranzuziehen sind, welche dem Schiedsorte am nächsten wohnen, wenn nicht die Ablehnung aus § 19 des gedachten Gesetzes zu rechtfertigen ist.

Der Kreis-Ausschuss des Kreises Teltow. Stubenrauch, Landrath.

Nichtamtliches.

Rundschau.

Deutsches Reich.

Kaiser Wilhelm hatte sich am Sonnabend nach Stettin begeben, um persönlich der Verleihung der Fahnenbänder an das Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm IV beizuwohnen. Diese Auszeichnung des Regiments bringt die „Köln. Ztg.“ mit der Thatsache zusammen, daß der Kaiser als Prinz à la suite des Regiments gestanden und auch vor den Augen seines kaiserlichen Großvaters beim letzten Kaiserantritt des 2. Armeekorps geführt hat. Der Kaiser hat nicht Chef des Regiments werden können da dasselbe den Namen König Friedrich Wilhelm IV führt, doch zählt es zu den Leibregimentern. — Die Ansprache, welche Se. Majestät an das Regiment bei Verleihung der Fahnenbänder richtete, hat etwa folgenden Wortlaut

In Erinnerung an Se. Majestät Kaiser Wilhelm I. Meinen theuren Herrn Großvater, welchem Ich beim vorjährigen Kaiserantritt die Ehre hatte das Regiment vorzuführen, verleihe ich dem Regiment die Fahnenbänder mit dem Wunsche dieselben in Ehren zu halten und sie zu verteidigen bis zum letzten Blutstropfen. Ich gedenke, daß Ich im Jahre 1869 in das Regiment eingetreten bin und längere Zeit à la suite desselben gestanden habe; und soll auch dereinst Mein Knabe in das Regiment eintreten.

Nach der stattgehabten militärischen Festlichkeit besuchte der Kaiser die Schiffswerft Vulkan, nahm dann an einem Mittagmahle im Offizierskasino theil und kehrte um 4 1/2 Uhr wieder nach Berlin zurück, auf der Fahrt zum Bahnhof wiederum umhüllt von seinen treuen Volkern.

Es ist still geworden in der Politik, so still, wie es im ganzen Jahre 1888 nicht gewesen ist. Auch in der Politik macht sich gebieterisch zur Weihnachtszeit das Verlangen nach Ruhe und Frieden geltend. Das junge deutsche Reich hat noch kein Jahr erlebt, wie das seinem Ende jetzt entgegengehende gewesen, die ganze Nation ist aufgerüttelt und zusammengeschüttelt bis in die entlegensten Weiser, aber das 1870/71 geschmiedete Eisenband hat sich bewährt, die deutschen Stämme haben einander die Treue gehalten, die sie in schweren Tagen einander gelobt und die ersten Kaiser des Reiches sind von uns geschieden, aber ihr Werk bestanden und wird auch bestehen für alle Zeit! Durch Lage der Thronen und Lage der Sorge sind wir hindurchgeschritten, nicht zu Tagen hellen Lebermuthes, wohl aber zu Tagen stiller Freude, wie sie das Weihnachtsfest, unser deutsches Weihnachtsfest bietet, das wir in diesem Jahre doppelt verdient haben. Die deutsche Nation begehrt das Christfest im Vollbewußtsein ihrer eisernen Kraft, im Vertrauen auf ihren Kaiser, den Nachfolger großer Ahnen, in dem Hochgefühl tiefster Friedensliebe. Sie hofft auf fernere Werke der friedlichen Entwicklung des Reiches, auf Wochen und Monate verdienstreicher Arbeit. Das sind politische Weihnachtsgedanken und Wünsche, deren Erfüllung auch zu erhoffen steht.

Das bei dem Deutschen Kaiser beurlaubte diplomatische Korps besteht aus a. 7 Vorgesetzten: Oesterreich Ungarns, Italiens, Rußlands, Frankreichs, Großbritanniens, Spaniens und der Türkei, denen zusammen zugetheilt sind 5 Vorgesetzter: 18 Sekretäre (Vorstehers- und Legat-Sekretäre), 13 Attachés, 2 Militär-Bevollmächtigte, 7 Militär-Attachés, 3 Marine-Attachés, 1 Kanzler, b. 9 europäischen Gesandten Belgiens, Dänemarks, Griechenlands, der Niederlande, Portugals, Rumäniens, Schwedens und Norwegens, der Schweiz, Serbiens, denen zugetheilt sind 1 Legat-Rath, 11 Sekretäre, 3 Attachés, 1 Kanzler, 3 Militär-Bevollmächtigte, und außerdem hat Luxemburg einen Geschäftsträger in Berlin. c. 28 außer-europäischen Gesandten. der Verein. Staaten Amerikas, der Argentinischen Republik, Bolivias, Brasiliens, Chiles, Columbias, Costaricas, der Dominikan. Republik, Ecuador's, Guatemalas, Hawaiis, Mexikos, des Orange-Archipels, Paraguays, Perus, Salvadors, Venezuelas, Chinas, Japans, Koreas, Sibirias, Persiens, Sians, der Sudafr. Republik, denen an Ganzen zugetheilt sind 1 Legat-Rath, 17 Sekretäre, 16 Attachés, 2 Militär-Attachés. Die Vertreter von Honduras, Nicaragua und Haiti sind Geschäftsträger und haben in London ihren Wohnsitz, die Sudafrikanische Republik und Uruguay sind durch Ministerresidenten vertreten — Das in Berlin beurlaubte diplomatische Korps besteht demgemäß aus 45 Vorgesetzten, 85 Legat- (Vorstehers-) Rättern, Sekretären, Attachés, 14 Militärbevollm. (Attachés), 4 Marineattachés, 2 Kanzlern.

Wenn die vom Bundesrathe ernannte Kommission zur Ausarbeitung eines bürgerlichen Gesetzbuches am 1. April 1889, wie es voransichtlich der Fall sein wird, sich auflösen dürfte, so wird sie damit eine mehr als 14-jährige Thätigkeit abschließen. Die Kommission trat zum ersten Male am 16. September 1874 in Berlin zusammen, um ihre Geschäftsordnung festzusetzen und ihre Arbeiten einzuleiten. Damals präsidirte ihr der Präsident des Reichs-Schaubergwerksraths, Dr. Fape, welcher nahezu 14 Jahre diese seine Stellung mit andauerndem Eifer und der größten Pflichttreue bekleidete. Ein herbes Gesicht vergönnete ihm nicht, den Abschluß der Arbeiten zu erleben, an denen er in hervorragendem Maße mitgetheilt war.

Frankreich.

Wie aus Paris vom Freitag telegraphirt wird, fand vor dem Polizeikommissariat in dem Quartier des Archives in der vergangenen Nacht eine Dynamitexplosion statt. Die Vorderseite des Hauses wurde zerstört, Menschen wurden nicht beschädigt.

Rußland.

Aus Petersburg wird telegraphisch gemeldet. Die bisher geführte Untersuchung bezüglich der Ursache der Eisenbahnkatastrophe bei Warka hat plötzlich eine ganz unerwartete Wendung genommen. Der auf Befehl des Kaisers an Ort und Stelle der Katastrophe entsandte „Untersuchungsrichter für besonders wichtige Fälle“ Herr Marfi, hat nämlich, wie die „Now. Wr.“ meldet, die Ueberzeugung gewonnen, daß in dieser Affaire ein Verbrechen im Spiele sei. Um dem Verbrecher auf die Spur zu kommen, hat Herr Marfi sich von der Kanzlei des Charlomer Kreisgerichtes sämtliche Akten über Beschwerden vorlegen lassen, welche während der letzten Zeit von den Bediensteten der Kursk-Charlomer-Azower Eisenbahn gegen die Leitung derselben gerichtlich eingebracht wurden und welche außerordentlich zahlreich waren. Von der Verwaltung der Kursk-Charlomer-Azower Eisenbahn ließ sich Marfi das Verzeichniß aller in den letzten Jahren entlassenen Bediensteten dieser Eisenbahn vorlegen. Auf diese Weise hofft Herr Marfi der Ursache der Katastrophe auf die Spur zu kommen.

Aus der Verwaltung.

Verhütung des Kindbettfiebers. Der Kultusminister hat soeben eine Anweisung für Hebammen zur Verhütung des Kindbettfiebers erlassen. Die Erfahrung hat die von der Wissenschaft längst gewonnene Lehre, daß das Kindbettfieber in fast allen Fällen mit großer Sicherheit und verhältnißmäßig geringen Mitteln verhütet werden kann, bestätigt, und demgemäß sollen die Hebammen fortan gehalten sein, dieser Krankheit in derselben Weise vorzubeugen, wie das schon längst in den Entbindungsanstalten geschieht. Die Krankheit, welche so häufig zum Tode führt, wird durch zu tödtlichen Ausgange führt, wird dadurch bekämpft, daß ihre Keime aus Allem, was nur irgendwie von Augen her mit den Geburtsorganen in Verbindung kommen kann, durch sorgfältige Reinigung soviel als möglich beseitigt und im übrigen mittelst der desinfizirenden Karbolsäure unschädlich gemacht werden. Die Anweisung soll den Hebammen zur strengsten Nachachtung eingehändigt, auch ihr Inhalt bei Nachprüfungen der Hebammen zum Gegenstande der Prüfung gemacht werden. Die den Hebammen dadurch entstehenden Kosten müssen von ihnen selbst getragen werden.

Bezüglich des Kleinhandels mit denaturirtem Spiritus besteht bei einzelnen Behörden und einem Theile des betreffenden Publikums die Meinung, als ob für denselben die im § 33 der Gewerbeordnung vorgeschriebene Erlaubniß nicht erforderlich sei. Seitens der Ministerien des Innern und des Handels und Gewerbe ist daher Veranlassung genommen worden, neuerdings darauf hinzuweisen, daß diese Meinung eine irrige ist, welche weder in dem Wortlaut und Sinn des erwähnten Paragraphen noch in den zu seiner Erläuterung ergangenen Ministerialerlassen und sonstigen Bestimmungen ausreichenden Inhalt findet. Ebenso herrscht in der zur Vorberathung des Gesetzesentwurfs über die Besteuerung des Branntweins bestellten Commission des Reichstages kein Zweifel darüber, daß für den Kleinhandel mit denaturirtem Spiritus in gleicher Weise die Concession erforderlich sei, wie für den Kleinhandel mit gewöhnlichem Spiritus, und daß es einer besonderen Vorchrift bedürfe, um den ersten von dieser Concessionspflichtigkeit zu befreien. Wegen der Freigabe des Kleinhandels mit denaturirtem Spiritus sind nun zwar Verhandlungen eingeleitet worden, bis zum Abschlusse derselben und bis zur anderweiten Regelung der Sache wird es aber kein Bedenken dabei behalten müssen, daß auch in Bezug auf diesen Kleinhandel die Vorschriften in § 33 und § 147 Nr. 1 der Gewerbeordnung Anwendung finden. Die Behörden sind demgemäß mit der geeigneten Anweisung versehen worden.

Handel und Verkehr.

Nachstehend machen wir noch einmal im Interesse der Handelstreibenden auf die Bestimmungen aufmerksam, nach welcher folgende ältere Gewichtsstücke nach dem 31. Dezember d. J. im öffentlichen Verkehr nicht mehr zugelassen werden a. eigene Gewichtsstücke zu 20 Pfd. in Bombenform, b. eiserne Gewichtsstücke unter 10 Kilogramm mit fester Hand (Griff) statt des vorgeschriebenen Knopfes; c. eiserne Gewichtsstücke mit beweglichen Handhaben, Ringen und dergleichen, d. eiserne Gewichtsstücke in Cylindrikerform mit Innerröhre an der Bodenfläche oder mit einer sonstigen Justir-Einrichtung, welche der Vorchrift des § 39 No. 3 der Eich-Ordnung vom 27. Dezember 1884 nicht entspricht; e. Gewichtsstücke in Gestalt vier- oder achteckiger Prismen; f. Gewichtsstücke in Gestalt abgestumpfter sechsseitiger Pyramiden; g. Gewichtsstücke aus Messing und verwandten Legirungen in zylindrischer Form ohne Knopf, sowie solche von 200 Gramm abwärts in zylindrischer Form ohne Knopf, bei denen aber die Höhe des Cylinders gleich dem Durchmesser oder größer als der letztere ist; h. Gewichtsstücke aus Messing und dergleichen von würfelförmiger Gestalt sowie in Gestalt von ebenen oder gebogenen Platten; i. cylindrische Gewichtsstücke zu 4 Pfund, bei denen die Höhe des Cylinders gleich dem Durchmesser oder größer als letzterer ist, falls bei diesen Stücken die Dimensionen-Bestimmungen des § 37 der Eich-Ordnung (zulässige größte Höhe 73 Millimeter, zulässige kleinste Höhe 65 Millimeter) nicht eingehalten sind; ferner cylindrische Gewichtsstücke zu 1 1/2 Pfund, bei denen die Höhe des Cylinders kleiner ist als der Durchmesser desselben; k. alle Gewichtsstücke zu 5 Pfund und alle solche Gewichtsstücke unter 10 Pfund, welche nach Zentner bezeichnet sind, sowie alle Gewichtsstücke unter 1/2 Pfund, welche nach Pfund bezeichnet sind.

Nachrichten aus dem Kreise in der Beilage

Table with 4 columns: No., Name, Stand, Wohnort. Lists names and addresses of members of the Kreis-Ausschuss des Kreises Teltow.